

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Liestal, 16. Juni 2020

## **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 1. April 2020 zur Vernehmlassung betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Wir danken Ihnen an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll eine systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt werden. Es ist in Fachkreisen hinlänglich bekannt, dass die geltende Besteuerung von periodischen Rentenleistungen aus der Säule 3b mit 40 Prozent zu hoch ist. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach dem Obligationenrecht (OR) bei weitem.

### **1. Komplizierteste Besteuerungsformel im Steuerrecht**

Wir sind damit einverstanden, dass die beschriebene Überbesteuerung baldmöglichst beseitigt werden muss. Gar nicht einverstanden sind wir jedoch mit der vorgeschlagenen Neuregelung, welche ins andere Extrem, d. h. von einer zu groben Pauschallösung zu einer finanzmathematischen Exaktheit im Einzelfall hinüberkippt. Es ist die wohl komplizierteste Besteuerungsformel im Steuerrecht, welche hier vorgeschlagen wird. Einerseits ruft man landläufig nach steuerlichen Vereinfachungen (Easy Swiss Tax, Flat Rate Tax etc.). Andererseits schlägt man eine komplexe Besteuerungsformel vor, welche ohne entsprechende Bescheinigungs- und Meldepflichten gar nicht nachvollzogen werden kann. Die steuerpflichtige Person ist damit ausserstande, ohne solche Bescheinigungen, sofern überhaupt erhältlich, eine korrekte Steuerdeklaration vorzunehmen. Man darf nicht aus den Augen verlieren, dass das System der direkten Steuern in der Schweiz auf einem gemischten Veranlagungsverfahren mit Selbstdeklaration aufgebaut ist – und nicht auf einem Meldeverfahren.

Der Kanton Basel-Landschaft kennt zwar auch eine komplizierte Formel beim Einkommenssteuertarif, die steuerpflichtigen Personen werden damit aber nicht beim Ausfüllen der jährlichen Steuererklärung konfrontiert. Dies ist ein wesentlicher Unterschied.

Eine nur annähernd ähnliche Komplexität hat sich bei den Mitarbeiterbeteiligungsformen ergeben: Wenn dort der Arbeitgeber keine Bescheinigung über die Berechnung der steuerbaren Elemente liefern würde, könnte sowohl eine Steuerdeklaration als auch eine Steuerveranlagung nicht mehr korrekt vorgenommen werden. Wir ziehen es deshalb mit aller Deutlichkeit vor, die Leibrenten weiterhin zu einem zwar pauschalen, aber dafür massentauglichen Ertragsanteil – allerdings wesentlich tiefer als die bisherigen 40 Prozent – zu besteuern, sei dies um die 15 Prozent oder einem anderen repräsentativen Wert. Dies aus nachfolgenden Gründen:

## **2. Ungleiche Behandlung von Rentenleistungen von schweizerischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften**

Bei ausländischen Leibrentenversicherungen und Leibrenten nach OR wird im Entwurf eine andere Methode vorgeschlagen: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre. Mit einfacheren Worten ausgedrückt bedeutet dies: Der Ertragsanteil wird aufgrund einer 10-jährigen Laufzeit ermittelt, während gemäss dem erläuternden Bericht die Rentenleistungen von inländischen Versicherungen nach VVG aufgrund einer Modellrechnung mit einer statistischen Rentenlaufzeit von 22 Lebensjahren besteuert werden. Das Resultat dieser Ungleichbehandlung sieht wie folgt aus:

- Der steuerbare Ertragsanteil einer inländischen Jahresrente von 20'000 Franken beträgt 14 Prozent.
- Der steuerbare Ertragsanteil einer ausländischen Jahresrente von 20'000 Franken beträgt hingegen lediglich 5 Prozent.

So das rechnerische Beispiel im erläuternden Bericht auf den Seiten 17 und 19.

## **3. Mögliche Abwanderung von Geldanlagen in ausländische Rentenversicherungen**

Die längerfristige Folge einer solch steuerlich ungleichen Behandlung bzw. von unterschiedlichen Besteuerungsquoten wäre eine mögliche Abwanderung von Geldanlagen und Vorsorgegeldern in ausländische Rentenversicherungen. Dies wird im Bericht leider nirgends angesprochen. Derartige Folgen haben sich schon in der Vergangenheit ergeben, allerdings nicht wegen der Besteuerung, sondern aufgrund höherer Renditen, insbesondere bei Rentenversicherern in Deutschland. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde es steuerlich attraktiv werden, bei einer Pensionierung Kapital aus der 2. Säule zu beziehen und dieses Geld dann in eine (ausländische) Rentenversicherung anzulegen, was bisher wegen der Rentenbesteuerung zu 40 Prozent nicht empfehlenswert war.

Es gilt, bei all den steuertechnischen Details den Weitblick bzw. den Blick auf die Realitäten nicht zu verlieren. Sie haben unlängst in einer Medienansprache bzw. einem Appell an die Bevölkerung zutreffend zu einer Rückbesinnung und zu Investitionen in der Schweiz aufgerufen: zu Ferien, zum Wareneinkauf und zum Dienstleistungsbezug in der Schweiz. Mit der vorgeschlagenen, unterschiedlichen Rentenbesteuerung würde jedoch wahrscheinlich genau das Gegenteil bewirkt. Es

sind schon jetzt in der Region Basel mehr ausländische Rentenversicherungen anzutreffen, als man es vordergründig annehmen würde, insbesondere wegen den vielen international tätigen Angestellten. Diese haben öfters zeitlich längere Aufenthalte in den USA gehabt und bringen dann amerikanische Vorsorgepläne und Renten in die Schweiz zurück.

Ausländische Leibrentenversicherungen und inländische Leibrenten nach OR sollen also anders behandelt werden als inländische Leibrenten nach VVG. Und dies allein aufgrund der fehlenden Bescheinigungs- bzw. Meldepflicht. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person auch nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde. Als Ausweg dazu wird im Entwurf deshalb vorgeschlagen, ersatzweise auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen.

Wir stellen dabei im Detail fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leibrentenversicherungsverträge nach VVG während der ganzen Vertragsdauer gleich. Ob diese rechtungleiche Besteuerung einzig mit der schwierigeren Berechnung bzw. der fehlenden Bescheinigung gerechtfertigt werden kann, ist zu bezweifeln.

#### **4. Mangelnde Vollzugstauglichkeit**

Man darf nicht vergessen, dass die Erhebung von direkten Steuern ein alljährliches Massengeschäft darstellt und deshalb in jeder Hinsicht vollzugstauglich sein muss – sowohl für die deklarationspflichtigen Personen als auch die Veranlagungsbehörden. In unserer Kantonsverfassung steht daher auch zutreffend, dass das Ausfüllen der Steuererklärung leicht sein muss und die Veranlagung ohne grossen Aufwand vorgenommen werden kann.

Diese beiden Maximen werden mit der vorgeschlagenen, finanzmathematischen Formel zur Berechnung des Ertragsanteils erheblich verletzt. Wie soll eine steuerpflichtige Person den steuerbaren Ertragsanteil korrekt berechnen können, wenn die Versicherungsgesellschaft keine Bescheinigung ausstellt bzw. ausstellen muss, wie beispielweise ausländische Leibrentenversicherer oder private Leibrentenschuldner? Selbst wenn es jemand tatsächlich fertigbringt, wie wird am Ende gerundet – auf oder ab? Im erläuternden Bericht wird in den Beispielen zur Berechnungsformel am Ende immer ein *Ungefährwert* angegeben (14 Prozent und 5 Prozent).

Die Steuerbehörden sollten diese Zahlen auch noch mit verhältnismässigem Aufwand verifizieren können. Was passiert, wenn die steuerpflichtige Person den Ertragsanteil unwillentlich falsch, etwa zu tief berechnet und so deklariert? Gibt es ein Nach- und Strafsteuerverfahren wegen (versuchter oder abgeschlossener) Steuerhinterziehung? Zudem sollte auch der private Leibrentenschuldner die abziehbare Ertragskomponente selbst richtig berechnen können. Im Idealfall decken sich die beiden Beträge bei einem Abgleich, wie bisher 40 Prozent abziehbar und 40 Prozent steuerbar. Aber eben: nur im Idealfall.

Wenn überhaupt, sollte auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abgestellt werden. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies würde nicht nur die Berechnung für die Steuerdeklara-

tion etwas einfacher machen, sondern auch den Prüfungsaufwand der Steuerbehörden etwas reduzieren; es könnte so nämlich auf eine (korrekte) Vorjahresveranlagung abgestellt werden. Selbstverständlich müsste die Eidgenössische Steuerverwaltung dazu eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

## **5. Methodendualismus bei Überschussbeteiligungen**

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des maximalen technischen Zinssatzes ab. Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, werden aus den drei Komponenten Zins, Risiko und Kosten gebildet. Hier wird dann wieder eine pauschalierte Lösung bei der Besteuerung solcher Überschussleistungen vorgeschlagen, nämlich 70 Prozent. Es wird also pauschal angenommen, dass der steuerneutrale Kostenanteil (rückblickend kalkulatorisch zu hohe Prämien) 30 Prozent beträgt. Dadurch entsteht ein eigentlicher Methodendualismus: der Ertragsanteil der Rente wird finanzmathematisch komplex und mit hoher Präzision ermittelt, der steuerbare Anteil der Überschüsse hingegen wird wiederum grob pauschaliert.

## **6. Abhängigkeit vom Meldeverfahren**

Durch das Meldeverfahren über die Verrechnungssteuer sowie der Bescheinigungspflicht der inländischen Versicherer nach VVG müssen die Versicherer alle notwendigen Informationen liefern. Dies allein ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von inländischen Leibrentenversicherungen; immer vorausgesetzt, die Berechnungen selbst sind korrekt vorgenommen worden. Aufgrund der komplexen Formel wird in der Praxis wohl keine effektive Überprüfung der Berechnung des ausgewiesenen Ertragsanteils vorgenommen werden. Die ungleiche Besteuerung im Vergleich zu den ausländischen Leibrentenversicherungen und den vertraglichen Leibrenten nach OR bleibt aber bestehen. Ferner wird im Rahmen des AIA-Informationsaustauschs ein Abgleich von gemeldeten ausländischen Rentenleistungen zur Selbstdeklaration deutlich erschwert, wenn der steuerbare Ertragsanteil separat mittels einer komplexen Formel berechnet werden muss.

## **7. Fazit**

Wir ziehen es aus den dargelegten Gründen vor, die Leibrenten weiterhin zu einem zwar pauschalen, aber dafür massentauglichen Ertragsanteil – allerdings wesentlich tiefer als die bisherigen 40 Prozent – zu besteuern, sei dies um die 15 Prozent oder einem anderen repräsentativen Wert.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin